

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1978	Nummer 109
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	23. 4. 1977	Statut einer Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1516
2170	21. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung; Einschaltung von Beratern, Betreuern und Beauftragten bei Krankenhausbaumaßnahmen	1517
26	30. 8. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) - AuslVwV/AA NW -	1518
71110	18. 8. 1978	RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG; Sachverständige	1520

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
28. 8. 1978	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Obervolta, Düsseldorf	1520
	Innenminister	
25. 8. 1978	Bek. - Anerkennung von Funkgeräten und von Feuerlöschschläuchen	1520
25. 8. 1978	RdErl. - Wiederaufnahme der Förderung von Schutzräumen	1521
25. 8. 1978	Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1521
	Finanzminister	
	Innenminister	
16. 8. 1978	Gem. RdErl. - Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	1524
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1524
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1525
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1978	1526

(5) Gutachter werden im Auftrag der Gutachterkommission ehrenamtlich tätig. Besondere Kosten werden erstattet.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. August 1977 in Kraft.

– MBl. NW. 1978 S. 1516.

2170

Richtlinien über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleich- gestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung

Einschaltung von Beratern, Betreuern und Beauftragten bei Krankenhausbaumaßnahmen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– V D 1 – 5700.0001 II

Bei der Einschaltung von Beratern, Betreuern und Beauftragten für Krankenhausbaumaßnahmen bitte ich künftig folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

1.1 Aufwendungen für Berater, Betreuer und Beauftragte bei Krankenhausbaumaßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie

a) als Baunebenkosten nach DIN 276¹⁾ anerkannt werden können oder

b) durch Beratung bei der Beschaffung beweglicher Einrichtungsgegenstände entstanden sind

und

bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit [§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2273)] als gerechtfertigt anzusehen sind.

Kosten für Leistungen bei der Planung oder Bauleitung, die vom Architekten zu erbringen sind, sind nicht Berater- oder Betreuerkosten.

Berater im Sinne dieser Vorschrift sind natürliche oder juristische Personen, die neben Architekten und Fachingenieuren Träger von Krankenhäusern gegen Entgelt bei der Planung von Baumaßnahmen und der Einrichtung von Krankenhäusern oder Teilen davon durch Erstattung von Gutachten oder in ähnlicher Weise unterstützen.

Betreuer und Beauftragte im Sinne dieser Vorschrift sind natürliche oder juristische Personen, die neben Architekten Träger von Krankenhäusern gegen Entgelt bei der Planung von Baumaßnahmen und der Einrichtung von Krankenhäusern oder Teilen davon in der Weise unterstützen, daß sie für den Träger die Stellung von Förderanträgen, die Beschaffung von Finanzierungsmitteln und die Verwaltung der sonst mit dem Bauvorhaben oder der Einrichtung zusammenhängenden Maßnahmen übernehmen.

1.2 Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Träger eines Krankenhauses – gegebenenfalls nach Einschaltung seines Spitzenverbandes – in der Lage ist, geeignete Vorstellungen über den Betrieb, die bauliche Gestaltung und Ausstattung eines Krankenhauses, den medizinischen, pflegerischen und technischen Erfordernissen entsprechend zu entwickeln und die bei der Baumaßnahme anfallenden Verwaltungsleistungen selbst zu erbringen. Aufwendungen für die Einschaltung von Beratern, Betreuern oder Beauftragten bei Krankenhausbaumaßnahmen nach

Nr. 1.1 können daher nur ausnahmsweise öffentlich gefördert werden.

1.3 Aufwendungen für die Einschaltung von Beratern, Betreuern und Beauftragten bei Krankenhausbaumaßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn die Bewilligungsbehörde vor Abschluß des Vertrages der Einschaltung von Beratern, Betreuern und Beauftragten schriftlich zugestimmt hat. Für die Erteilung der Zustimmung gelten die folgenden Grundsätze:

2 Einschaltung von Beratern

2.1 Die Einschaltung von Beratern ist vertraglich zu regeln. Dem Vertrag muß eindeutig zu entnehmen sein, ob es sich bei der von dem Berater zu erbringenden Leistung um eine Dienstleistung im Sinne des § 611 BGB (Dienstvertrag) oder um ein Tätigwerden zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder Arbeitsergebnisses im Sinne des § 631 BGB (Werkvertrag) handelt.

2.2 In dem Vertrag muß eindeutig festgelegt sein, auf welche Bereiche sich die Beratung bei Krankenhausbaumaßnahmen beziehen soll und welche Leistungen vom Berater zu erbringen sind. Dabei müssen wegen der erforderlichen Bestimmbarkeit die Leistungen des Beraters im Vertrag präzise beschrieben sein, so daß ohne Schwierigkeiten nachzuprüfen ist, ob die vereinbarten Leistungen erbracht worden sind.

2.3 Beziehen sich die vom Berater zu erbringenden Leistungen auf Bereiche, in denen sie wegen des Fortschritts der Planung und der Ausführung der Krankenhausbaumaßnahme nicht mehr berücksichtigt werden können, kann dem Vertrag mit dem Berater nicht zugestimmt werden.

2.4 Beziehen sich die vom Berater zu erbringenden Leistungen auf gleichartige Leistungen, die von Architekten, Ingenieuren, anderen Beratern oder Betreuern zu erbringen sind, deren Honorare mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, darf dem Vertrag nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Honorare der anderen Beteiligten entsprechend gekürzt werden.

2.5 Die vom Berater zu erbringenden Leistungen müssen in der Regel zumindest beschränkt ausgeschrieben werden. Das Ergebnis der Ausschreibung ist mit dem Antrag der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2.6 Der Beratervertrag hat eine eindeutige Regelung über die Bemessung des Honorars zu enthalten, die in einem möglichst engen Bezug zu den nachweisbar zu erbringenden Leistungen stehen muß. Im übrigen gilt für die Vereinbarung des Honorars folgendes:

2.61 Honorierungen nach Zeitaufwand (Tagewerke) sind in der Regel nicht zulässig. Ist ausnahmsweise die Abgeltung der Beraterleistung nach Tagewerken oder pauschal gerechtfertigt (z. B. gutachtliche Stellungnahme oder Zielplanstudien), sind in jedem Fall Angebote mehrerer Berater einzuholen, um das kostengünstigere Angebot zu ermitteln.

2.62 Beraterleistungen sind, soweit in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) nichts anderes geregelt ist, auf der Grundlage der GOI 37/50 mit den jeweils fortgeschriebenen Vergütungssätzen zu vergüten. Dabei können als Bemessungsgrundlage nur die Kosten für diejenigen Bereiche anerkannt werden, auf die sich die Beratung bezieht.

2.63 Soweit die Honorarbasis den während der Durchführung der Maßnahme steigenden Kosten angepaßt werden soll, darf die Anpassung nur für die Zeit der Beratung erfolgen. Nach Abschluß der Beratung entstehende Kostensteigerungen sind für die Honorarabrechnung in jedem Fall auszuschließen.

2.64 In dem Vertrag ist festzulegen, mit welchem Anteil – gemessen an der Gesamtleistung – die jeweiligen Teilleistungen bewertet werden, so daß für Leistungen, die nicht erbracht wurden, eine exakte Honorarkürzung ermöglicht wird.

2.65 Bei der Erfüllung des Beraterauftrages entstehende Auslagen (Nebenkosten, wie z. B. Fernmeldekosten,

1) Jeweils Ausgabe September 1971.

Fahrtkosten), dürfen nur nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden. Sie dürfen 8% des Nettohonorars (ohne Mehrwertsteuer) nicht übersteigen.

- 2.66 Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zum Honorar auszuweisen.

3 Einschaltung von Betreuern, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter

- 3.1 Die für die Einschaltung von Beratern in Nr. 2 enthaltenen Grundsätze gelten auch für die Einschaltung von Betreuern, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist.

- 3.2 Bei der Tätigkeit der Betreuer, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter handelt es sich überwiegend um bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen anfallende sogenannte wirtschaftliche (finanzielle) Betreuungsleistungen, die an sich vom Krankenhausträger selbst zu erbringen sind (z. B. Antragstellung bei Bewilligung eines Landeszuschusses, Verkehr mit Behörden, Mittelbeschaffung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Führung des Baubuches, Aufstellung der Schlußabrechnung).

- 3.3 Leistungen von Betreuern, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Ausnahmsweise können sie als förderungsfähig anerkannt werden, wenn wegen der Größe und der Schwierigkeit des geplanten Bauvorhabens und der im Verhältnis dazu zu geringen Verwaltungskraft eines Trägers oder aus sonst zwingenden Gründen davon ausgegangen werden kann, daß nur durch die Einschaltung von Betreuern, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme und die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Landesmittel sichergestellt werden kann. In dem Vertrag mit dem Betreuer, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter muß auch bestimmt sein, daß er dem Land gegenüber für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Landesmittel haftet.

- 3.4 Das Honorar für Leistungen von Betreuern, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter hängt von dem Umfang der zu erbringenden Leistungen ab und beträgt bei Krankenhausbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 2 Mio. DM höchstens 0,9% und bei Krankenhausbaumaßnahmen mit Gesamtkosten über 2 Mio. DM höchstens 0,75% der Gesamtkosten der Maßnahme nach DIN 276, auf die sich die Leistungen der Betreuer, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter bezogen haben; bei den Gesamtkosten bleiben die Baunebenkosten und die Kosten für das Grundstück unberücksichtigt.

4 Übergangs- und Schlußvorschriften

- 4.1 Die Vorschriften dieses Erlasses gelten uneingeschränkt für alle Bauvorhaben, mit deren Planung nach seinem Inkrafttreten begonnen worden ist.

- 4.2 Für Baumaßnahmen, mit deren Planung vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses begonnen worden ist und die noch nicht abgerechnet sind, können abweichende Regelungen nur dann als förderungsfähig anerkannt werden, wenn

- sie von der Bewilligungsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden sind und
- der Träger der Krankenhausbaumaßnahme aus rechtlichen Gründen eine Umstellung auf die Nr. 1-3 dieser Vorschriften nicht vornehmen kann und
- c) die von dem Berater, Betreuer, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter erbrachten Leistungen nicht bereits von Architekten, Ingenieuren oder sonstigen Personen erbracht und mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind und

- d) sie den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Landesmittel nicht zuwiderlaufen.

5 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am 1. September 1978 in Kraft.

- MBl. NW. 1978 S. 1517.

26

Ausländerwesen

**Ausführungsanweisung zur Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Ausführung
des Ausländergesetzes (AuslVwV)
- AuslVwV/AA NW -**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1978 -
I C 3/43.104

I

- 1 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1977 (GMBI. S. 202) ist durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Juli 1978 (GMBI. S. 368), die am 1. Oktober 1978 in Kraft tritt, geändert worden. Nachstehend werden die einzelnen Änderungen abgedruckt.

- 2 Zu den Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gebe ich gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a) OBG die folgenden ergänzenden Weisungen. Darüber hinaus sind nachstehend Änderungen der Ausführungsanweisung abgedruckt, die sich durch eine Überarbeitung ergeben haben.

II

Teil II meines RdErl. vom 27. 7. 1977 (SMBI. NW. 26) wird wie folgt geändert:

- 1 Nummer 4.03/1 erhält folgende Fassung:

Bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, richtet sich die Ausstellung von Fremdenpässen nach den allgemeinen Bestimmungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Belange der Bundesrepublik Deutschland, die durch die Anwesenheit dieser Ausländer beeinträchtigt werden, insbesondere auch Belange der Entwicklungspolitik, gegenüber dem staatlichen Belang, Ehe und Familie zu schützen, grundsätzlich zurückzutreten haben.

Hinsichtlich der Ausstellung von Fremdenpässen an ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, deren Nationalpässe wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht nicht verlängert werden, verweise ich auf meinen RdErl. v. 22. 8. 1978 (n.v.) - I C 3/43.61 - (Slg. n.v. Erlasse in Ausländersachen)

- 2 Nach Nummer 4.03/1 ist folgende Nummer 4.03/2 einzufügen:

4.03/2

Aufgrund der nach § 3 AuslG bestehenden Ausweispflicht für Ausländer müssen auch Asylbewerber während des Anerkennungsverfahrens stets einen gültigen Paß besitzen. Die Duldung, die den auf die Länder verteilten Asylbewerbern erteilt wird, ist kein gesetzliches Ausweispaß und ermöglicht es diesen Ausländern nicht, dem Erfordernis des § 3 AuslG zu genügen.

Asylbewerbern, deren Nationalpaß durch Zeitablauf ungültig geworden ist, kann im allgemeinen nicht zugemutet werden, bei der Vertretung ihres Heimatstaates die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Ausstellung eines neuen Passes zu beantragen. Diesen Ausländern ist daher in Anwendung der Nummer 3 zu § 4 regelmäßig ein Fremdenpaß zu erteilen, der entsprechend der Gültigkeitsdauer der Duldung jeweils auf sechs Monate zu befristen ist. Der Geltungsbereich ist auf das Inland zu beschränken.

3 Nummer 4 zu § 7 erhält folgende Fassung:

4. (1) Die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer ist in der Regel bei der erstmaligen Erteilung auf ein Jahr zu befristen und anschließend um jeweils zwei Jahre zu verlängern. Nach einem fünfjährigen, ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist ausländischen Arbeitnehmern auf Antrag in der Regel eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- a) sie die besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung besitzen,
- b) sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständlich machen können,
- c) ihnen und ihren Familienangehörigen eine Wohnung zur Verfügung steht, die den am Aufenthaltsort geltenden Maßstäben für die Angemessenheit einer Wohnung entspricht und
- d) ihre hier lebenden Kinder der gesetzlichen Schulpflicht nachkommen.

(2) Bei Ehegatten der ausländischen Arbeitnehmer, die in ihrem Haushalt leben, ist entsprechend zu verfahren; der Besitz einer Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich. Wenn sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und der ausländische Arbeitnehmer bereits eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, soll ihnen in der Regel schon vor Ablauf von fünf Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(3) Bei Kindern ausländischer Arbeitnehmer, die in ihrem Haushalt leben, ist entsprechend Absatz 1 zu verfahren; der Besitz einer Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich.

Wenn sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und der ausländische Arbeitnehmer bereits eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, soll ihnen in der Regel schon vor Ablauf von fünf Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist in der Regel die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie sich ununterbrochen fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Kindern, die sich vor Vollendung des 16. Lebensjahres ununterbrochen fünf Jahre in der Bundesrepublik aufgehalten haben und weiterhin aufhalten, ist in der Regel schon die erste Aufenthaltserlaubnis unbefristet zu erteilen. Bei der Beurteilung von Unterbrechungszeiten ist § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG sinngemäß anzuwenden.

(4) Nummer 9 findet keine Anwendung.

4 Nummer 7.04/1 erhält folgende Fassung:

Die Nummer 4 zu § 7 gilt auch für arbeitslos gewordene ausländische Arbeitnehmer. Abschnitt 4 meines RdErl. v. 14. 11. 1977 (SMBL. NW. 26) bleibt unberührt.

5 Nach Nummer 7.04/1 ist folgende Nummer 7.04/2 einzufügen:

7.04/2

Die Bestimmung der Nummer 4 Abs. 2 zu § 7 gewährt dem Ehegatten eines ausländischen Arbeitnehmers ein auf Artikel 6 GG beruhendes Aufenthaltsrecht auch dann, wenn der Ehegatte zum Zwecke der Ausbildung in das Bundesgebiet eingereist ist. Belange der Entwicklungshilfepolitik haben zurückzutreten.

Entsprechendes gilt für die Fälle der Nummer 4a zu § 7.

6 Nach Nummer 7.04/2 wird folgende Nummer 7.04/3 eingefügt:

7.04/3

Wird von Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen, denen Freizügigkeit nach dem AufentG/EWG gewährt wird, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragt, ist, sofern die Voraussetzungen der Buchst. b) - d) des Absatzes 1 der Nummer 4 zu § 7 vorliegen, die Aufenthaltserlaubnis auf dem für EWG-Staatsangehörige vorgeschriebenen Vordruck

„Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ mit der Gültigkeitsdauer „unbefristet“ zu erteilen.

7 Nach Nummer 7.04/3 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

- 4a Bei ausländischen Arbeitnehmern, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu einem in der Person des Arbeitnehmers liegenden befristeten Aufenthaltswitzweck - wie z. B. zur Erlangung von Fachkenntnissen durch eine praktische Tätigkeit - oder zur Durchführung eines bestimmten Auftrages gestattet wird, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel längstens auf ein Jahr zu befristen.

8 Nach Nummer 4a zu § 7 ist folgende Nummer 7.04a/1 einzufügen:

7.04a/1

Nummer 7.04/2 gilt entsprechend.

9 Nach Nummer 7.04a/1 ist folgende Nummer 7.04a/2 einzufügen:

7.04a/2

Die Befristung der ersten Aufenthaltserlaubnis auf ein Jahr gilt in aller Regel auch für andere ausländische Staatsangehörige, deren Aufenthaltsdauer nicht genau bestimmt ist.

10 Nummer 8.04/1 erhält folgende Fassung:

Auf meinen RdErl. v. 2. 10. 1969 (SMBL. NW. 26) weise ich hin.

11 Nach Nummer 8.04/1 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

- 4a Ausländern, die unter Nummer 4 zu § 7 fallen, sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben und insbesondere über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, ist nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von acht Jahren auf Antrag in der Regel eine Aufenthaltsberechtigung zu erteilen.

12 Nach Nummer 4a zu § 8 ist folgende Nummer 8.04a/1 einzufügen:

8.04a/1

Aus der Bezugnahme auf Nummer 4 zu § 7 folgt, daß der Ehegatte und minderjährige Kinder des ausländischen Arbeitnehmers ebenfalls einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung besitzen.

13 Nach Nummer 8.04a/1 wird folgende Nummer 8.04a/2 eingefügt:

8.04a/2

Falls von Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen, die Freizügigkeit nach dem AufentG/EWG genießen, eine Aufenthaltsberechtigung beantragt wird, und die Voraussetzungen nach Nummer 4a zu § 8 vorliegen, ist die Aufenthaltsberechtigung nach Muster A 18 oder A 19 zu erteilen. Zur Bescheinigung des aufenthaltsrechtlichen Status nach dem Gemeinschaftsrecht ist daneben aber weiterhin auf dem dafür vorgesehenen Vordruck die „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ mit der Gültigkeitsdauer „unbefristet“ zu erteilen. Eine Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - erfolgt nur über die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung.

14 Nach Nummer 1 zu § 44 wird folgende Nummer 44.01/1 eingefügt:

44.01/1

Der Vermerk nach Nummer 1 zu § 44 ist stets einzutragen, ungeachtet dessen, ob der Asylberechtigte einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder einen Reiseausweis nach dem Londoner Abkommen erhält. Einer zusätzlichen Eintragung der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bedarf es nicht.

71110

**Betrieb oder Änderung
von Schießstätten gem. § 44 WaffG
Sachverständige**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1978 –
IV A 3 – 2642

Der RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBL NW. 71110) wird in der nachstehenden Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, Weißdornallee 22, 4780 Lippstadt, Fernsprecher: (02941) 12481
2. Barz, Volkmar, Hirkenweg 36, 5163 Langenwehe, Fernsprecher: (02423) 2179
3. Bergner, Erich, Heinestr. 3, 4018 Langenfeld, Fernsprecher: (02173) 17460
4. Bingener, Dieter, Birkenbacher Str. 65, 5930 Hüttental-Geisweid, Fernsprecher: (0271) 765132
5. Bornheim, Max, Oberhausstr. 3, 4600 Dortmund 50, Fernsprecher: (0231) 713723
6. Brendenberg, Kurt, Am Pansbach 56, 4811 Leopoldshöhe, Fernsprecher: (05202) 6864
7. Claessens, Wolfgang, Kützhofweg 6, 4150 Krefeld, Fernsprecher: (02151) 21790
8. Danielcik, Wilhelm, Graefestr. 14, 4300 Essen 1, Fernsprecher: (0201) 793888
9. Girnus, Arthur, Pestalozziweg 13, 5064 Rösrath 2, Fernsprecher: (02205) 1420
10. Grunewald, Wilhelm, Lillienthalstr. 7, 4000 Düsseldorf-Lohausen, Fernsprecher: (0211) 431159
11. Harnisch, Klaus, Erftstr. 10, 4044 Kaarst 1, Fernsprecher: (02101) 602160
12. Harrenkamp, Richard, Mainzer Str. 45, 5000 Köln 1, Fernsprecher: (0221) 375906
13. Hauswirth, Hubert, Passauer Str. 65, 4100 Duisburg 28, Fernsprecher: (0231) 703699
14. Heinrichs, Hans, Feldstr. 8, 5150 Bergheim (Erft)
15. Horn, Robert, Karl-Arnold-Str. 22, 5160 Düren, Fernsprecher: (02421) 51516
16. Hunke, Claus, Elchweg 6a, 4600 Dortmund, Fernsprecher: (0231) 253932
17. Kemper, Rudi, Am Wiesenpfad 3, 4630 Bochum 6, Fernsprecher: (02327) 34316
18. Kinsky, Helmut, Osttorstr. 10, 4791 Schwaney, Fernsprecher: (05255) 424
19. Lang, Heinz, Wasserstr. 1a, 4200 Oberhausen-Holten, Fernsprecher: (02132) 680850
20. Münstermann, Heinz-Jürgen, Beethovenstr. 10, 5000 Köln-Junkersdorf, Fernsprecher: (0221) 48295
21. Oppermann, Heinz, Neuhäuser Str. 54, 4790 Paderborn, Fernsprecher: (05251) 33736
22. F. Willi Palm, Mühlenstr. 65b, 5060 Bergisch-Gladbach 2, Fernsprecher: (02202) 55793
23. Prekel, Heinrich, Wibbelstr. 11, 4400 Münster, Fernsprecher: (0251) 28590
24. Przybyla, Peter, Am Maashof 12, 4100 Duisburg, Fernsprecher: (0203) 761828
25. Quente, Werner, Abt-Warin-Weg 23, 3493 Nieheim über Bad Driburg, Fernsprecher: (05274) 502
26. Reisner, Martin, Walhornstr. 4, 5100 Aachen-Bildchen
27. Risch, Johann Valentin, Weingartenstr. 4, 5351 Euskirchen-Kreisweingarten, Fernsprecher: (02251) 61606
28. Roggenland, Eduard, Ramertsweg 14, 4400 Münster, Fernsprecher: (0251) 57585
29. Rösner, Norbert, Schelmenstiege 13, 4400 Münster, Fernsprecher: (02534) 397
30. Rotter Georg, Werrastr. 1, 5047 Wesseling, Fernsprecher: (02232) 51151

31. Runkel, Bernd, Luisenstr. 10, 5240 Betzdorf/Sieg, Fernsprecher: (02741) 3963
32. Schobert, Tony, Schalbruch 16 a, 4010 Hilden, Fernsprecher: (02103) 54756
33. Selle, Friedrich, Fäkenstr. 36, 4322 Sprockhövel, Fernsprecher: (02324) 72279
34. Strube, Claus-Henning, Deutsche Versuchs- und Prüf-anstalt für Jagd- u. Sportwaffen e.V., Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05255) 210
35. Tribbensee, Dieter, Gartenfeld 63, 5679 Dabringhausen
36. Wagner, Karl, Annenstr. 114, 5810 Witten-Annen, Fernsprecher: (02302) 60275
37. Walter, Albino, Adele-Weidmann-Str. 50, 5100 Aachen, Fernsprecher: (0241) 13701
38. Walther, Manfred, Kurfürstenstr. 2, 5257 Swisttal-Buschhoven, Fernsprecher: (02226) 3471
39. Wasinski, Horst, Am Tiergarten 19, 4400 Münster-Wolbeck, Fernsprecher: (02506) 2309
40. Weber, Hans-Heinrich, Memelstr. 4, 4950 Minden, Fernsprecher: (0571) 26848
41. Wiechmann, Albert, Frankenweg 33, 5790 Brilon, Fernsprecher: (02961) 3104
42. Wirtz, Josef, Heidbüchel 32, 5167 Kreuzau

– MBl. NW. 1978 S. 1520.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Obervolta, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 8. 1978 –
I B 5 – 438a – 1/71

Das Honorarkonsulat der Republik Obervolta ist nach Mülheim verlegt worden.

Anschrift:

4330 Mülheim a. d. Ruhr, Löhberg 20
Tel.: 0208/441 51/52
FS: 08 56 522

Die Sprechzeit bleibt unverändert.

– MBl. NW. 1978 S. 1520.

Innenminister

Anerkennung von Funkgeräten und von Feuerlöschschläuchen

Bek. d. Innenministers v. 25. 8. 1978 –
VIII B 4 – 4429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die in Anlage 1 aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte, die von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft wurden, entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Anlage 1

Auf Antrag der Firma Motorola hat der Innenminister Baden-Württemberg die Modellnummer des Meldeempfängers ME I – 10/76 geändert in Typ „ADA 02 FNC 25 68 AN“. Ich bitte, meine Bek. v. 17. 2. 1977 – VIII B 4 – 4424 – Anlage 2, lfd. Nr. 8 entsprechend zu ändern.

Die in Anlage 2 aufgeführten Feuerlöschschläuche hat der Niedersächsische Minister des Innern als normgerecht anerkannt. Sie wurden von der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14810 (Saugschläuche) und DIN 14811 (Druckschläuche).

Anlage 2

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren - RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBL. NW. 2134) - hat diese Anerkennung für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serienprüfnummer
Meldeempfänger			
18. 7. 1978			
1	Typ FA 3570 C/VII Gerät Nr. 6002 FTZ Nr. E - 339/76	Wolfram Elektronik GmbH Josef-Beiser-Str. 15 8000 München 83	ME II - 13/78
25. 7. 1978			
2	Typ MS 200-B 4 S/5 und MS 200-B 4 S/5 ZAX FTZ Nr. Q - 101/75	Funktechn. Labor Ernst F. v. Sonnenburg Bergstr. 9 8330 Eggenfelden	ME III - 08/78
3	Typ MS 200-B 4 S/5 und MS 200-B 4 S/5 ZAX FTZ Nr. Q - 101/75	Storno GmbH Angerburgerstr. 25 2000 Hamburg 70	ME III - 09/78

Anlage 2**1. Druckschläuche****Firma Franz A. Parsch, Ibbenbüren**

Prüf-Nr. 8 191 78	C 42-15 DIN 14811 - K „Rex Synthetic“
Prüf-Nr. 8 192 78	C 52-15 DIN 14811 - K „Rex Synthetic“
Prüf-Nr. 8 193 78	B-20 DIN 14811 - K „Rex Synthetic“

Firma Schoch-Warnecke AG, Stäfa/Schweiz

Prüf-Nr. 8 433 78	C 52-15 DIN 14811 - K „Supra Flex C 52, rohweiß“
Prüf-Nr. 8 433 78-1	C 52-15 DIN 14811 - K „Supra Flex C 52, rot beschichtet“
Prüf-Nr. 8 434 78	B-20 DIN 14811 - K „Supra Star B-20, rohweiß“
Prüf-Nr. 8 435 78	C 52-15 DIN 14811 - K „Supra Star C 52, rohweiß“

Firma Walraf Textilwerke GmbH & Co., Mönchengladbach

Prüf-Nr. 8 133 78	B-20 DIN 14811 - K „Grizzly“
Prüf-Nr. 8 134 78	C 52-15 DIN 14811 - K „Profi“

Firma Weinheimer Gummiwerke GmbH, Weinheim/Bergstr.

Prüf-Nr. 8 623 78-1	B-20 DIN 14811 - K „Weico Duragom 50“
Prüf-Nr. 8 624 78-1	C 52-15 DIN 14811 - K „Weico Duragom 50“
Prüf-Nr. 8 625 78-1	C 42-15 DIN 14811 - K „Weico Duragom 50“

Firma Max Widenmann, Giengen/Brenz

Prüf-Nr. 8 670 78	B-20 DIN 14811 - K „AWG - C 42.15“
Prüf-Nr. 8 671 78	C 52-15 DIN 14811 - K „AWG - C 52.15“
Prüf-Nr. 8 672 78	B-20 DIN 14811 - K „AWG - B 75.20“

2. Druckschläuche S**Firma Pneutragom, Winterthur/Schweiz**

Prüf-Nr. 70-138 Druckschlauch DIN 14817 - S 32

Firma Semperit Aktienges., Wien/Österreich

Prüf-Nr. 70-139 Druckschlauch DIN 14817 - S-28

Prüf-Nr. 70-140 Druckschlauch DIN 14817 - S-32

3. Saugschläuche

Bei den Typprüfungen von Saugschläuchen nach DIN 14810 - Ausgabe April 1976 - hat sich herausgestellt, daß die Norm in einigen Punkten einer Ergänzung bzw. einer Änderung bedarf. Bis zum Zeitpunkt der Neuherausgabe der Norm erteilt die Prüfstelle vorläufige Prüfnummern, die nach der Neufassung endgültig bestätigt oder zurückgezogen werden können.

Firma Semperit Aktienges., Wien/Österreich

vorl. Prüf-Nr. 5 477 78 A 110 - 1500 DIN 14810 - K

vorl. Prüf-Nr. 5 478 78 B 75 - 1500 DIN 14810 - K

vorl. Prüf-Nr. 5 479 78 C 52 - 1500 DIN 14810 - K

- MBL. NW. 1978 S. 1520.

Wiederaufnahme der Förderung von Schutzräumen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1978 -
VIII A 2/1.22 27

Das Bundesamt für Zivilschutz hat mitgeteilt, daß aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 21. Dezember 1977 voraussichtlich ab 1979 die staatliche Förderung von Schutzräumen in Wohngebäuden, Schulen und Krankenhäusern wiederaufgenommen und die Instandsetzung von alten Schutzbauwerken fortgeführt werde. Hierzu hat es im einzelnen folgendes ausgeführt:

„Der Finanzplan 1978-1982 sieht bei Kap. 36 04 Tit. 89362 wie folgt aus: in 1000,- DM.

Haushaltsjahr	alt	neu
1978	4000	4000
1979	500	4000
1980	500	6800
1981	500	7600
1982	-	8400

Unter der Voraussetzung, daß das Parlament dem Kabinettsbeschluß zustimmt, ist somit mit einem erheblichen Haushaltsmittelanstieg zu rechnen.“

Um die in früheren Jahren bei ähnlicher Gelegenheit aufgetretene Verzögerung des Mittelabflusses zu vermeiden, wird bereits jetzt auf die voraussichtliche Wiederaufnahme der Förderung des Schutzbaues hingewiesen.

- MBL. NW. 1978 S. 1521.

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 25. 8. 1978 -
VIII B 4 - 4.426 - 21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 21. 3. 1978 (MBL. NW. S. 561) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 - SMBL. NW. 2134 -) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typenbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
22. 3. 1978				
1	Interbrandschutz GmbH Eiffestr. 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) G 6/S b) PG 6 H	P 1 – 11/77	ABC
2	– dito –	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) G 12/S b) PG 12 H	P 1 – 12/77	ABC
3	– dito –	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GA 6 b) PG 6 L	P 1 – 13/77	ABC
4	– dito –	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GA 12 b) PG 12 L	P 1 – 14/77	ABC
5. 6. 1978				
5	Kali-Chemie AG Hans-Böckler-Allee 20 3000 Hannover	„Kali-Chemie“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) Halon 6 (Halonex) b) HA 6 L	P 1 – 26/77	BC
20. 6. 1978				
6	Repa-Feinstanzwerk GmbH Industriestr. 20 7071 Alfdorf	„Repa“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) Halon 6 (Rephalon) b) HA 6 L	P 1 – 54/77	BC
7	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh	„Gloria“-Schaumlöschgeräte 50 l Füllmenge von Hand fahrbar a) LW 50 b) S 50 Hn	P 3 – 7/78	AB
27. 6. 1978				
8	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh	„Gloria“-DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 AV (Nürnberg) bzw. HA 2 AL (Nürnberg) b) HA 2 L	P 1 – 19/78	BC
9	– dito –	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 V bzw. HA 2 b) HA 2 L	P 1 – 20/78	BC
10	– dito –	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) HA 4 V bzw. HA 4 b) HA 4 L	P 1 – 21/78	BC
11	– dito –	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) HA 6 V bzw. HA 6 b) HA 6 L	P 1 – 22/78	BC
12. 7. 1978				
12	Minimax GmbH Industriestr. 10–12 2060 Bad Oldesloe	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) HN 6 a b) HA 6 L	P 1 – 24/77	BC

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typenbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
13	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos Veillodterstr. 1 8500 Nürnberg 16	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HAL 2 D b) HA 2 L	P 1 – 23/78 Nach Ablauf der Prüffrist (3 Jahre, s. eingetragte Angabe) darf der Behälter nur befüllt werden, wenn er vom Sachverständigen überprüft worden ist.	BC
14	– dito –	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PG 6 a b) PG 6 H	P 1 – 35/78	ABC
15	– dito –	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PG 6 i b) PG 6 H	P 1 – 36/78	ABC
16	– dito –	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PG 12 a b) PG 12 H	P 1 – 37/78	ABC
17	– dito –	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PG 12 i b) PG 12 H	P 1 – 38/78	ABC
18	Minnesota Mining & Manufacturing Company St. Paul, Minn./USA Einführer: 3 M Deutschland GmbH Carl-Schurz-Str. 1 4040 Neuss 1	Schaummittel „Light-Water ATC FC-600“ a) Light Water ATC FC-600	PL – 14/78 Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.	AB
19	– dito –	Schaummittel „Light-Water AFFF FC-206“ a) Light-Water AFFF FC-206	PL – 1/78 Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.	AB
20	Favorit Feuerschutz GmbH Münsterstr. 121 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) FH 6 b) HA 6 L	P 1 – 38/77	BC
21. 8. 1978				
21	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	Normal-Löschpulver „Totalit BC 2000“ a) Totalit BC 2000	PL – 12/78	BC

Finanzminister Innenminister

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 12 – IV 1 –
u. d. Innenminister – II A 2 – 7.20.00 – 1/78 – v. 16. 8. 1978

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 (MBI. NW. S. 341/SMBl. NW. 20330),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 7. Dezember 1977,
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 16. Dezember 1977 und
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 16. Dezember 1977;
2. zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 (MBI. NW. S. 390/SMBl. NW. 20331),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 7. Dezember 1977 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 16. Dezember 1977;
3. zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 (MBI. NW. S. 389/SMBl. NW. 20319),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 7. Dezember 1977 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 16. Dezember 1977;
4. zum Zweiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1977 (MBI. NW. S. 558/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 7. Dezember 1977,
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 16. Dezember 1977 und
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 16. Dezember 1977;
5. zum Zehnten Änderungsstarifvertrag vom 9. Dezember 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 1. 1977 (MBI. NW. S. 121/SMBl. NW. 203308),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. November 1977 und
 - b) mit dem Marburger Bund am 16. Dezember 1977.

II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben den nachstehend genannten Anschlußtarifvertrag geschlossen:

Zum Tarifvertrag vom 14. November 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1978 (MBI. NW. S. 190/SMBl. NW. 20330),

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Dezember 1977.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 4. 1975 (MBI. NW. S. 939/SMBl. NW. 203302),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. Juni 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 25. Juni 1975;
2. zum Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 24. Juni 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 10. 9. 1975 (MBI. NW. S. 1677/SMBl. NW. 203302),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. Juni 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 25. Juni 1975;
3. zum Änderungsstarifvertrag Nr. 9 vom 30. Dezember 1977 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 28. 2. 1978 (MBI. NW. S. 433/SMBl. NW. 203302),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 31. Dezember 1977 und
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 31. Dezember 1977;
4. zum Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 28. April 1978 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 5. 1978 (MBI. NW. S. 849/SMBl. NW. 203308),

mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. April 1978;
5. zum Änderungsstarifvertrag Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 5. 1978 (MBI. NW. S. 930/SMBl. NW. 20315),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 29. April 1978,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. April 1978;
6. zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 8. 5. 1978 (MBI. NW. S. 849/SMBl. NW. 203310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 29. April 1978 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. April 1978;
7. zum Fünfzehnten Änderungsstarifvertrag vom 28. April 1978 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 8. 5. 1978 (MBI. NW. S. 856/SMBl. NW. 203310),

mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. April 1978.

IV.

Die in den Abschnitten I.–III. genannten Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBI. NW. 1978 S. 1524.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Bochum –

Polizeihauptkommissar V. Benfer zum Polizeirat

Polizeipräsident – Dortmund –

Polizeirat H. Krause zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident - Wuppertal -

Kriminalrat W. Schauer zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident - Aachen -

Polizeirat W. Uschtrin zum Polizeioberrat

Polizeipräsident - Köln -

Polizeiräte
S. Kapune und
S. Weckerle
zu Polizeioberräten

Polizeipräsident - Recklinghausen -

Polizeirat W. Daschner zum Polizeioberrat

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Polizeirat R. Stellke zum Polizeioberrat

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalrat P. Kania zum Kriminaloberrat

Assessor im Kriminaldienst H. Rohmer zum Kriminalrat

- MBl. NW. 1978 S. 1524.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt A. Brosch zum Ministerialrat,

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Dr.-Ing. B. Mertens zum Ministerialrat,

Oberforstrat Dipl.-Forstwirt A. Zieren zum Forstdirektor,

Oberamtsrat G. Bösel zum Regierungsrat,

Oberamtsrat D. Gora zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. med. vet. L. Hepp

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsveterinär Dr. med. vet. E. Vollmer zum Oberregierungsveterinär

Regierungspräsident - Detmold -

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. D. Galonske zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. W. Engel zum Oberregierungsbaurat,

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. U. Jesemann zum Oberregierungsbaurat

Landesanstalt für Wasser und Abfall NW in Düsseldorf

Regierungsrat Dipl.-Chemiker Dr. H. Reinke zum Oberregierungsrat

Landesamt für Agrarordnung NW - Münster -

Oberregierungsrat E. Schmitte zum Regierungsdirektor,

Regierungsrat K. Bußmann zum Oberregierungsrat,

Regierungsvermessungsoberratsrat N. Langhorst zum Regierungsvermessungsrat - Technische Zentralstelle Köln -

Amt für Agrarordnung - Aachen -

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Füsser zum Oberregierungvermessungsrat,

Regierungsrat Dipl.-Landwirt H. Limper zum Oberregierungsrat

Amt für Agrarordnung - Bielefeld -

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. R. Farthmann zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung - Mönchengladbach -

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K.-F. Köcke zum Oberregierungvermessungsrat

Amt für Agrarordnung - Soest -

Regierungsrat J. Hubernagel zum Oberregierungsrat,

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. M. Nies zum Oberregierungvermessungsrat - Außenstelle Dortmund

Amt für Agrarordnung - Waldbröl -

Oberregierungvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Kötting zum Regierungsvermessungsdirektor

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW in Recklinghausen

Oberregierungsrat Dipl.-Landwirt Dr. E. Foerster zum Regierungsdirektor,

Forstrat Dipl.-Forstwirt K. Blumenroth zum Oberforstrat,

Forstrat Dipl.-Forstwirt B. Schulte-Hötte zum Oberforstrat,

Regierungsrat Dipl.-Chemiker Dr. rer. nat. U. Wittkötter zum Oberregierungsrat

Staatliches Forstamt - Hilchenbach -

Forstrat z. A. Dipl.-Forstwirt Dr. H. Lohbeck zum Forstrat

Staatliches Forstamt - Obereimer -

Forstrat E. Holzapfel zum Oberforstrat

Staatliches Forstamt - Paderborn -

Oberforstrat Dipl.-Forstwirt H. Morgenroth zum Forstdirektor

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Lippstadt

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. J. Stangier zum Regierungsbaurat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. K.-H. Meier zum Oberregierungsbaurat

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster

Regierungsveterinär Dr. med. vet. M. Rhode zum Regierungsveterinär

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NW in Bonn

Regierungsrat z. A. Dr. Spittler zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsrat Dipl.-Ing. Dr. D. van Acken vom Landesamt für Umweltschutz Rheinland-Pfalz in Oppenheim

Landesamt für Agrarordnung NW - Münster -

Regierungsrat K. Korfsmeier zum Amt für Agrarordnung - Bielefeld -

Amt für Agrarordnung – Siegburg – Außenstelle Bonn –Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt F.-H. Asdonk zum
Amt für Agrarordnung – Siegen –

Es sind in den Ruhestand getreten:

Amt für Agrarordnung – Arnsberg –

Regierungsvermessungsdirektor F. Keßler

Staatliches Forstamt – Königsforst –

Forstdirektor Dipl.-Forstwirt H. Stonus.

– MBl. NW. 1978 S. 1525.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 17 v. 1. 9. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	197	3. GVG §§ 182, 178. – Die Nichtanhörung des Betroffenen gefährdet den Bestand des Ordnungsmittelbeschlusses wegen einer Ungebühr nicht, wenn der Beschwerdeführer den Sitzungssaal sogleich eigenmächtig verlassen und sich nicht ohne weiteres erreichbar entfernt hatte. – Fehlt der Anlaß für die Ungebührstrafe in dem Beschluß, so kann eine ausdrückliche Bezugnahme auf die in der Sitzungsniederschrift festgestellten Vorgänge ausreichen, wenn nach der dort gegebenen Darstellung die Gründe der Entscheidung außer Zweifel stehen und auch dem Beschwerdegericht eine Beurteilung ermöglichen..	204
Personalnachrichten	198	OLG Hamm vom 4. April 1978 – 2 Ws 53/78	
Gesetzgebungsübersicht	199		
Rechtsprechung		Öffentliches Recht	
Strafrecht		KWG § 13 I d), § 13 III. – 1. Die Verpflichtung des Wahlleiters zur Feststellung der Inkompatibilität eines in eine Kommunalvertretung gewählten Landesbediensteten kann im Wege der allgemeinen Aufsicht durchgesetzt werden. – 2. Die im Lande Nordrhein-Westfalen getroffene Regelung, nach der an einer Aufsichtsbehörde beschäftigte Landesbedienstete auch dann der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde nicht angehören dürfen, wenn sie selbst mit Aufsichtsaufgaben nicht betraut sind, ist mit höherrangigem Recht vereinbar. – § 13 I d) und III Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974, GV. NW. S. 665 (KWG); §§ 106 und 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974, GV. NW. 1975 S. 91 (GO).	
1. StPO §§ 460, 462 a. – Wird nach Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung durch die Strafvollstreckungskammer die zugrunde liegende Strafe in eine durch das Gericht des ersten Rechtszuges gemäß § 460 StPO nachträglich gebildete Gesamtstrafe einbezogen, so entfällt damit die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für weitere die Strafaussetzung zur Bewährung betreffende Entscheidungen.	201	OVG Münster vom 22. August 1977 – XV A 1084/76	205
2. GVG § 78 b I. – Bei der Strafvollstreckungskammer des § 78 b I GVG handelt es sich nur um einen Spruchkörper, der nach den jeweils gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen in der Besetzung mit einem Richter oder mit drei Richtern unter Einschuß des Vorsitzenden tätig wird (gegen OLG Bremen in NJW 78, 69 und Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., Rn. 1 zu § 78 b GVG).	202		
OLG Düsseldorf vom 16. Februar 1978 – 3 Ws 63-64/78			
OLG Hamm vom 3. April 1978 – 5 Ws 60/78			

– MBl. NW. 1978 S. 1526.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.